

# Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der VBV

(gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“)

# Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in der VBV

(gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, im Folgenden „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“)

Die VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „VBV“) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung („EbAV“) gemäß Art 2 Richtlinie (EU) 2016/2341 („EbAV II-Richtlinie“) und daher gemäß Art 2 Abs 1 lit c Offenlegungsverordnung ein Finanzmarktteilnehmer. Daher unterliegt die VBV gewissen Offenlegungspflichten. Das Thema Nachhaltigkeit hat für die VBV eine sehr hohe Bedeutung sowohl bei der treuhändigen Veranlagung von Sozialkapital in den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften („VRGn“) und Subveranlagungsgemeinschaften („VGn“) gemäß § 12 PKG als auch in Bezug auf die Kapitalveranlagung des Finanzanlagevermögens der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft („VBV AG“). Die Veranlagung in den VRGn/VGn sowie der VBV AG folgt den gleichen Prozessen und Kriterien, die im Folgenden dargestellt werden. Sollte es punktuell Unterschiede zwischen VRGn/VGn und VBV AG geben, wird darauf gesondert hingewiesen.

## Einleitung

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>2</sup> und den European Green Deal<sup>3</sup> veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Offenlegungsverordnung verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu

schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

In den folgenden Abschnitten geben wir einen Überblick über den allgemeinen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der VBV sowie den Strategien zur Feststellung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen.

## Beschreibung der Nachhaltigkeitsrisiken und allgemeiner Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene<sup>4</sup>

Gemäß der Offenlegungsverordnung versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>5</sup> Die VBV berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Veranlagungstätigkeit und ihren Investitionsentscheidungen. Entsprechend dem FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken<sup>6</sup> hat die VBV folgende Risiken als wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

### Klimarisiken

Klimarisiken sind all jene Risiken, die durch den Klimawandel entstehen oder infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken.

**Physische Risiken** sind Risiken von direkten Schäden, die durch den Klimawandel verursacht werden. So könnte der steigende Meeresspiegel viele Gebiete unbewohnbar machen mit potenziell enormen wirtschaftlichen Auswirkungen. Aber auch Trockenheit, Waldbrände, Lawinen etc., die zu hohen Schäden führen, zählen dazu. Zudem können diese Risiken auch indirekter Natur sein, wie Probleme in der Lieferkette, die zu Produktionsstillständen führen. Der Eintritt dieser Risiken ist zwar ungewiss, jedoch auch kurzfristig möglich, wobei deren Ausmaß, nachteilige Auswirkungen und Dauer nur schwer abschätzbar sind.

<sup>1</sup> <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy\\_en#action-plan](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan)

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en)

<sup>4</sup> Art. 3, 4 und 6 Offenlegungsverordnung

<sup>5</sup> Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverordnung

<sup>6</sup> Vgl. FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken; <https://www.fma.gv.at/fma/fma-leitfaeden/>

Bei **Transitionsrisiken** handelt es sich vor allem um gesetzliche Regelungen oder Verhaltensänderungen, die darauf abzielen, den Klimawandel zu begrenzen und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft zu bewerkstelligen. Besonders CO<sub>2</sub>-intensive Branchen sind von solchen Maßnahmen teilweise auch heute schon betroffen. Dazu zählen CO<sub>2</sub>-Steuern und -Zertifikate, aber auch Emissionsgrenzwerte, z.B. die Automobilindustrie betreffend. Es könnten ganze Branchen, wie etwa die Erdöl-Produktion, schon bald existenzgefährdet sein oder zumindest vor starken Umbrüchen mit hohem Investitionsbedarf stehen, um Emissionen in der eigenen Produktion (z.B. in der Stahlbranche) zu verringern oder um die Produkte CO<sub>2</sub>-neutral herzustellen.

Neben den direkten Auswirkungen von Klimarisiken können Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken auch in traditionellen Risikokategorien negativ wirken und wesentliche Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben.

#### **Kreditrisiko**

Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass dem Kreditgeber dadurch ein Verlust entsteht, dass ein Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann. Kredite an Staaten oder Unternehmen können auf Grund von Nachhaltigkeitsrisiken von diesen nicht mehr bedient werden, wodurch Zahlungsausfälle entstehen können. Gründe können physische Risiken (z.B. Überschwemmungen durch den Klimawandel), aber auch Transitionsrisiken (z.B. Energiewende führt zu hohen, eventuell existenzbedrohenden Einnahmeverlusten von Ölfirmen, aber auch Ölexportländern) sein.

#### **Marktrisiko**

Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, dass bestehende Vermögenswerte aufgrund negativer Marktentwicklung an Wert verlieren. Bereits lange vor dem tatsächlichen Eintreten eines Ereignisses kann sich dieses in den Marktkursen von Vermögenswerten widerspiegeln (z.B. Aktienkurse der Ölfirmen preisen bereits mögliche, aber noch nicht eingetretene Einkommens- bzw. Bewertungsverluste aus der Energiewende ein; Risiko der sogenannten „stranded assets“).

#### **Liquiditätsrisiko**

Vermögenswerte können auf Grund von Nachhaltigkeitsrisiken nicht mehr bzw. nur mit erheblichen Preisabschlägen verkauft werden, z.B. Immobilien in Regionen, die durch den Klimawandel zum Überschwemmungsgebiet werden.

#### **Operationelles Risiko**

Steigende Kosten z.B. für Versicherungsprämien gegen Klimaschäden, aber auch höhere CO<sub>2</sub>-Steuern belasten die Ergebnisse der Unternehmen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auch negativ auf die Infrastruktur der Unternehmen (IT-Infrastruktur, Produktionsstätten, Lagerhallen, etc.) auswirken.

#### **Rechts- und Reputationsrisiko / Governance-Risiko**

Mängel in der Unternehmensführung (Corporate Governance) belasten das Image eines Unternehmens (z.B. Abgasmanipulation in der Autobranche) und vermindern dadurch seinen wirtschaftlichen Erfolg und können zu Klagen gegen das Unternehmen führen.

#### **Haftungsrisiko**

Haftungsrisiken können in Form möglicher Schadenersatzforderungen infolge von Missachtung ökologischer oder sozialer Vorschriften entstehen. Das Risiko kann einerseits den Verursacher (z.B. ein Unternehmen mit zu hohen CO<sub>2</sub>-Emissionen) treffen, aber auch das Versicherungsunternehmen, mit welchem eine Übernahme der Haftungsrisiken abgeschlossen wurde.

#### **Strategisches Risiko bei Zielunternehmen**

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Verlust der Geschäftsgrundlage von Unternehmen führen und deren Fortbestand gefährden (z.B. Zulieferer von zukünftig nicht mehr benötigten Komponenten für die Autoindustrie).

#### **Systemisches Risiko**

Nachhaltigkeitsrisiken werden im Ausmaß unterschätzt und können für Finanzmarktteilnehmer mit hoher Bedeutung für die Finanzmarktstabilität existenzgefährdend werden, z.B. Anstieg notleidender Kredite bei Banken.

### **Strategien zur Feststellung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen<sup>7</sup>**

Gemäß der Offenlegungsverordnung versteht man unter nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf **Nachhaltigkeitsfaktoren** (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Die VBV ist sich bewusst, dass durch ihre Veranlagungstätigkeit und den damit verbundenen Investitionsentscheidungen gegebenenfalls nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen entstehen können.

<sup>7</sup>Art. 4 Offenlegungsverordnung

Als wichtigste nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen wurden folgende Faktoren identifiziert:

- Negative Effekte durch Investments, die mit einem hohen Ausstoß von Treibhausgasen verbunden sind und somit den Klimawandel fördern. Darunter fallen insbesondere auch CO<sub>2</sub>-exponierte Sektoren, wie etwa fossile Energieträger.
- Negative Effekte durch Investments, welche die Einhaltung von international anerkannten sozialen Standards und Normen für Arbeitnehmerbelange nicht angemessen berücksichtigen.
- Negative Effekte durch Investments, welche anerkannte Governance-Richtlinien nicht angemessen berücksichtigen, beispielsweise hinsichtlich der Achtung von Menschenrechten.

### **Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts<sup>8</sup>**

Die VBV berücksichtigt nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihrer Veranlagungstätigkeit und ihren Investitionsentscheidungen. Zu deren systematischen Berücksichtigung wurden von der VBV die entsprechenden Strukturen geschaffen und die Prozesse eingerichtet mit der Zielsetzung, die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen möglichst gering zu halten.

Zur Feststellung, Bewertung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet die VBV folgende Standards und Methoden:

- Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (SDGs<sup>9</sup>)
- Global Compact der Vereinten Nationen<sup>10</sup>
- Qualitatives Analyse- und Bewertungstool zur Feststellung der Auswirkung der Veranlagungsprozesse auf die Nachhaltigkeitsfaktoren
- Bestimmung des Anteils CO<sub>2</sub>-exponierter Vermögenswerte
- Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks
- Klimaverträglichkeitstests bzw. Klima-Szenarioanalysen (PACTA<sup>11</sup>)
- Stresstests für klimabedingte Risiken
- Umgang mit kontroversen Unternehmenspraktiken

## **Datenqualität und Datenverfügbarkeit**

Die Feststellung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen setzt eine entsprechend gute Datenqualität und Datenverfügbarkeit voraus. Zur Feststellung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Betroffenheit gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken von Finanzprodukten verwendet die VBV anerkannte externe Datenprovider, auf Nachhaltigkeitsanalyse und -beratung spezialisierte unabhängige Dienstleister und bezieht auch die für sie tätigen externen Fondsmanager ein. Die ausgewählten externen Datenanbieter verfügen nachweislich über ein Qualitätsmanagement, welches regelmäßig eine Plausibilisierung der Daten vornimmt. Die VBV wertet die von den externen Fondsmanagern gelieferten Daten nach Auffälligkeiten, wie Datenfehlern oder Dateninkonsistenzen, aus.

Sofern die eingesetzten externen Datenanbieter bestimmte Daten nicht bzw. nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stellen können, wird die VBV jedenfalls Anstrengungen unternehmen, um geeignete alternative Datenquellen bzw. Datenanbieter einzusetzen.

### **Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozessen<sup>12</sup>**

Die Berücksichtigung und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess ist ein wichtiger Teil der Veranlagungstätigkeit der VBV. Der Investmentprozess in der VBV AG entspricht jenem in den VRGn/VGn, jedoch wird in bestimmte Anlageinstrumente nicht investiert. Dabei bedient sich die VBV verschiedener Werkzeuge und Methoden, um Nachhaltigkeitsrisiken, aber auch Nachhaltigkeitschancen, zu identifizieren, zu messen, zu bewerten und zu steuern. Je nach Anlageklasse kommen unter Ertrags- und Risikogesichtspunkten optimierte Investmentlösungen zum Einsatz, die spezifische nachhaltige Ansätze einbeziehen.

### **Beschreibung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden<sup>13</sup>**

Bevor Finanzprodukte iSd Offenlegungsverordnung (das sind beispielsweise Investmentfonds und alternative Investmentfonds) erstmalig in der VBV eingesetzt werden, werden die Informationen zur Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken der Produkthersteller eingeholt. Im Rahmen eines strukturierten und detaillierten Due Diligence Prozesses werden vor

<sup>8</sup> Art. 7 Offenlegungsverordnung

<sup>9</sup> SDGs – Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen; <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>10</sup> <https://www.unglobalcompact.org/>

<sup>11</sup> PACTA – Paris Agreement Capital Transition Assessment; <https://www.transitionmonitor.com/pacta-2020/>

<sup>12</sup> Art. 3, 4 und 6 Offenlegungsverordnung

<sup>13</sup> Art. 6 Abs. 1 lit. a) Offenlegungsverordnung

der Investition in potentiellen Finanzprodukte weitere Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitsinformationen herangezogen, um eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsperformance, der Betroffenheit gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken und deren nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen vorzunehmen.

Betreffend anderer Finanzinstrumente (wie beispielsweise einzelner Aktien und Anleihen) die erworben werden sollen, werden diverse Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltigkeitsinformationen wie etwa die nicht-finanzielle Berichterstattung der Investitionsunternehmen, ESG-Ratings von externen Datenanbietern sowie die veröffentlichten CO<sub>2</sub>-Emissionen der Investitionsunternehmen unter Bedachtnahme auf den Wirtschaftssektor des Emittenten herangezogen, um Einschätzungen zu den Nachhaltigkeitsrisiken dieser Finanzinstrumente zu erhalten.

Die Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken ist Teil der Veranlagungstätigkeit der VBV und wird bei der Auswahl der möglichen Finanzprodukte und Finanzinstrumente frühzeitig einbezogen. Grundsätzlich wird bei der Veranlagungstätigkeit darauf geachtet mittels Risikostreuung und dem Einsatz geeigneter Strategien (z.B. Ausschlusskriterien, siehe unten) die Nachhaltigkeitsrisiken möglichst gering zu halten. Auf diese Weise wird eine Begrenzung der Anzahl an Finanzprodukten und Finanzinstrumenten mit gegebenenfalls hohen Nachhaltigkeitsrisiken erreicht. In Zusammenarbeit mit den externen Fondsmanagern wird diesbezüglich an einer weiteren Verbesserung gearbeitet.

Zur Messung der Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken wird in der VBV der Anteil der Unternehmen, die ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen offenlegen, und der Anteil CO<sub>2</sub>-exponierter Vermögenswerte erhoben sowie daraus der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck berechnet.

Zur Einbeziehung und Verringerung von Nachhaltigkeitsrisiken kommen in der VBV folgende Strategien zum Einsatz:

- Ausschlusskriterien / Normenbasiertes Screening  
Ausschlusskriterien bezeichnen den bewussten Ausschluss von Ländern, Branchen, Geschäftstätigkeiten, Unternehmen oder Produkten aus einem Anlageportfolio, weil sie internationalen Normen oder Standards bzw. bestimmten Werten oder Grundsätzen der eigenen Organisation nicht entsprechen. Die VBV achtet darauf, keine Investments in Unternehmen mit Aktivitäten im Bereich der geächteten Waffen, mit Aktivitäten im Kohleabbau und einer Nichtbeachtung der Prinzipien des UN Global Compact zu tätigen. Bei Staatsanleihen im Eigenmanagement wird zudem vor jedem Erstinvestment und danach laufend die

Einhaltung der definierten ESG-Mindestanforderungen überprüft.

- ESG-Integration

ESG-Integration als ganzheitlicher Ansatz bezeichnet die explizite Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien in die traditionelle Finanz- und Risikoanalyse und deren Berücksichtigung in sämtlichen Anlageentscheidungen. Dadurch wird die eher kurzfristig ausgerichtete Finanzanalyse um wesentliche, längerfristig wirkende Einflussgrößen ergänzt. Die VBV achtet im Rahmen einer umfassenden Due-Diligence-Prüfung von Investmentprodukten darauf, dass von externen Fondsmanagern ESG-Kriterien systematisch in den Prozess der Titelauswahl einbezogen werden.

- Best-In-Class Ansatz

Beim Best-In-Class Ansatz werden – basierend auf ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien – die besten Unternehmen innerhalb einer Branche, Kategorie, oder Klasse evaluiert, um jene Unternehmen hervorzuheben, die im Branchenvergleich in ökologischer, sozialer und ethischer Sicht führend sind oder sich im Sinne des Momentum-Ansatzes in der ESG-Bewertung kontinuierlich verbessern. Unternehmen werden dabei zu einer Verbesserung ihres Verhaltens sowie zur Übernahme von mehr Verantwortung angeregt. Somit handelt es sich beim Best-In-Class Prinzip um einen Ansatz, der einen positiven Einfluss auf Unternehmen aller Sektoren und damit auf die Wirtschaft als Ganzes nehmen möchte.

- Nachhaltige thematische Anlagen

Thematische Anlagestrategien fokussieren auf bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten (z.B. erneuerbare Energien), die aufgrund ihres langfristig überdurchschnittlichen Wachstumspotenzials ausgewählt werden. Unternehmen sind nur dann für thematische Anlagestrategien interessant, wenn ihre Produkte und Dienstleistungen mit einer ausdrücklichen nachhaltigen Motivation verbunden sind. Nachhaltige thematische Anlagen werden oft in Verbindung mit anderen Nachhaltigkeitsstrategien wie etwa Ausschlusskriterien oder Engagement angewandt.

- Engagement

Engagement bezeichnet einen Dialog zwischen Investoren und Unternehmen mit dem Ziel, die Unternehmensführung für eine Berücksichtigung von sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu gewinnen und einen Bewusstseinswandel herbeizuführen. Ein Ziel von Engagement-Aktivitäten kann auch die Änderung von kontroversen Geschäftspraktiken eines Unternehmens sein. Diese beinhalten unter anderem den direkten Kontakt zu Unternehmen, Gespräche mit anderen Investoren, Branchenverbänden, NGOs sowie Entscheidungsträgern aus Politik und Wirtschaft.



- Impact Investing  
Impact Investing bezeichnet Investitionen mit dem Ziel, neben einer finanziellen Rendite auch eine positive soziale und ökologische Wirkung zu erzielen, die laufend beobachtet und gemessen werden kann. Impact Investments finden sich häufig in den Bereichen erneuerbare Energien und Infrastruktur, Gesundheit und Bildung.
- Divestment  
Divestment bezeichnet den Verkauf eines Wertpapiers bzw. Investmentprodukts wegen der Verletzung eines nachhaltigkeitspezifischen Anlagekriteriums oder den Abzug von Investmentkapital aufgrund geänderter nachhaltigkeitsbedingter strategischer Zielsetzungen wie z.B. der Ausstieg aus kohlenstoffbasierten Energieträgern.

### Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte<sup>14</sup>

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten und somit auf die Rendite der Finanzprodukte der VBV auswirken. Durch die Anwendung der oben beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren ist längerfristig mit geringeren Nachhaltigkeitsrisiken zu rechnen und ein im Vergleich zur Nichtberücksichtigung positiver Effekt auf die Rendite zu erwarten.

### Mitwirkungspolitik

Die VBV bekennt sich zu ihrer Verantwortung als nachhaltiger und treuhändiger Verwalter von Sozialkapital und Investor mit dem Ziel eine gute und effiziente Unternehmensführung bei den investierten Unternehmen zu fördern. In ihrer Eigenschaft als langfristig orientierter Miteigentümer von Unternehmen begrüßt die VBV ausdrücklich die Wahrnehmung der aktiven Stimmrechtsausübung durch die Verwaltungsgesellschaften. Dazu treten die gesetzlich berechtigten Verwaltungsgesellschaften der Investmentfonds in Dialog mit den Unternehmen und nehmen die Eigentümerrechte in Form einer Stimmabgabe bei den Hauptversammlungen wahr<sup>15</sup>.



VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft  
Obere Donaustraße 49 – 53  
1020 Wien

Tel.: +43 1 240 10-0  
E-Mail: [info@vbv.at](mailto:info@vbv.at)  
[www.vbv.at/pensionskasse](http://www.vbv.at/pensionskasse)

Firmensitz Wien FN 68567i,  
Handelsgericht Wien

### Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die VBV hat als erste österreichische Pensionskasse im Jahr 2017 die Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen<sup>16</sup> (kurz: PRI) unterzeichnet. Damit hat sich die VBV verpflichtet, nachhaltige Aspekte in Form der sechs Prinzipien der UN PRI in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung ganzheitlich im Investmentprozess zu berücksichtigen und zu integrieren.

### Vergütungspolitik<sup>17</sup>

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

### Maßnahmen zur Umsetzung und Steuerung

Zur Umsetzung und Steuerung von Maßnahmen zur nachhaltigen Vermögensanlage hat die VBV eine entsprechende organisatorische „Governance“-Struktur eingerichtet. Diese umfasst eine strategische Nachhaltigkeitsfunktion, die für die Zieldefinition und laufende Evaluierung zuständig ist. Die operative Nachhaltigkeits-Management-Funktion koordiniert die nachhaltigen Veranlagungsagenden, das interne Nachhaltigkeits-Wissensmanagement sowie Mitarbeiterschulungen durch interne oder externe Experten. In die Umsetzung und Einhaltung der veranlagungsseitigen nachhaltigen Zielsetzungen sind die Bereiche Veranlagung, Risikomanagement, Compliance und interne Revision eingebunden.

Die Strategie wurde vom Vorstand der VBV beschlossen und wird laufend umgesetzt.

Die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und die damit einhergehenden Vorgaben für die Finanzindustrie werden laufend beobachtet. Aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Verbesserung der Datenlage und den zur Verfügung stehenden Methoden kann es zu Anpassungen bei dieser Strategie kommen.

Wien, im Dezember 2022; Version 1.1

<sup>14</sup> Art. 6 Abs. 1 lit. b) Offenlegungsverordnung

<sup>15</sup> <https://www.vbv.at/pensionskasse/veranlagung/offenlegung-gemaess-185-und-186-boerseggesetz-2018/>

<sup>16</sup> <https://www.unpri.org/>

<sup>17</sup> Art. 5 Offenlegungsverordnung